

# SCHWERPUNKT REFORM DES TRANSPLANTATIONSGESETZES

**V**erstorbenen Menschen dürfen Organe zur Transplantation nur entnommen werden, wenn die Person vor ihrem Tod selbst oder nahe Angehörige später zugestimmt haben. Diskutiert wird nun die Einführung einer sogenannten „Widerspruchslösung“, nach der die Organentnahme nach dem Tod immer zulässig ist, es sei denn es erfolgte ein Widerspruch.

Nach aktueller Rechtslage wird unterschieden zwischen der Organentnahme von lebenden und toten SpenderInnen. Bei lebenden SpenderInnen kommen insbesondere die Entnahme einer Niere oder Teile der Leber in Betracht.<sup>1</sup> Jedoch darf nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Transplantationsgesetz (TPG) diese Spende nur an Verwandte und nahestehende Personen erfolgen. Damit soll ein kommerzieller Organhandel unterbunden, der Kreis von LebendspenderInnen transparent und begrenzt gehalten werden.<sup>2</sup> Knochenmark dagegen kann an fremde Personen gespendet werden, so dass entsprechende öffentliche Aufrufe legal sind.

Bei der Entnahme von Organen toter Menschen gilt nach §§ 3, 4 TPG eine „erweiterte Zustimmungslösung“. Es muss zu Lebzeiten eine Einwilligung des Toten erfolgt sein. Ist eine solche Erklärung nicht erfolgt, können nahe Verwandte, Ehe- oder LebenspartnerInnen entscheiden, die sich an dem mutmaßlichen Willen des/der Toten zu orientieren haben. Sofern zu Lebzeiten der Organspende widersprochen wurde, darf sie nicht durch eine Einwilligung der Angehörigen ermöglicht werden. Auf den langen Wartelisten stehen in Deutschland zurzeit etwa 12.000 Menschen.<sup>3</sup> Damit ist 2009 der Bedarf an Spenderorganen rund dreimal so hoch gewesen wie das tatsächlich verfügbare Aufkommen.<sup>4</sup>

## Großer Bedarf, schnelle Lösung?

Eine Verbesserung der Versorgungslage mit lebensrettenden Organen könnte zunächst durch eine Erhöhung der Lebendspenden erreicht werden. Neben Aufklärungskampagnen zur Förderung der Spendenbereitschaft ist die Zulassung der „ungerichteten Lebendspende“ denkbar. Dies würde bedeuten, dass gesunde Menschen auch ihnen unbekanntem PatientInnen eine Niere oder Lebergewebe spenden dürften. Jedoch wird darin „kein probates Mittel [gesehen] unter ethischen Gesichtspunkten die Organknappheit dauerhaft zu reduzieren“.<sup>5</sup> Da die meisten Organe für eine Lebendspende nicht in Frage kommen, verschiebt sich zwingend der Fokus auf die Versorgung mit Organen von toten SpenderInnen. Diesen Ansatz verfolgt die Widerspruchslösung, für die sich u. a. der „Deutsche Ärztetag“ ausspricht. Mit der Widerspruchslösung wird die Organentnahme bei verstorbenen Personen zum Regelfall; nur wenn ein Widerspruch vorliegt, unterbleibt eine Entnahme. So haben Belgien, Österreich und Spanien 69 % bis 145 % mehr postmortale OrganspenderInnen pro Millionen Einwohner als Deutschland.<sup>6</sup> Insgesamt gilt in Europa in 13 Ländern die Widerspruchslösung in unterschiedlichen Formen.<sup>7</sup>

## Wer schweigt stimmt (nicht) zu

Jedoch zwingt die Widerspruchslösung alle Personen, die nach ihrem Tod eine Organentnahme ablehnen, aktiv zu werden – es muss eine fingierte Einwilligung durch positives Tun verhindert werden. Der Staat würde die Menschen bei einem Abschied von der Zustimmungslösung unter Zugzwang setzen. Auch tangiert die Widerspruchslösung Grundrechte der Verstorbenen. Zunächst verpflichtet Art. 1 Abs. 1 GG den Staat, die Würde des Menschen zu schützen. Diese Pflicht endet nicht mit dem Tod, sondern umfasst auch den Umgang mit dem Leichnam.<sup>8</sup> Daneben stehen das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit sowie das Recht, nach dem eigenen Glauben oder weltanschaulichen Bekenntnis zu leben.<sup>9</sup> Rechtfertigend wird demgegenüber ins Feld geführt, dass sich der Staat auf seine Schutzpflicht stützen könne, nach der er bei Lebens- und damit Grundrechtsgefährdung kranker BürgerInnen eine Rechtspflicht zur Abwendung der Bedrohung hat. Parallelen werden auch zum § 323 c Strafgesetzbuch (Unterlassene Hilfeleistung) gezogen, der ebenfalls eine „minimale Solidaritätspflicht“<sup>10</sup> abnötigt.

Zudem ist jederzeit und ohne Begründung das Erheben eines Widerspruchs möglich. Da er nicht „verteidigt“ oder „gerechtfertigt“ werden muss, erfordert er nur minimalen Aufwand. Damit die Widerspruchslösung die Rechte aller BürgerInnen wahrt, die allesamt zu potentiellen SpenderInnen werden, muss die Möglichkeit des Widerspruchs hinreichend deutlich gemacht werden. Dem Wissen um den Widerspruch kommt also entscheidende Bedeutung zu. Denn nur wenn jedem und jeder die Widerspruchsmöglichkeit bewusst ist, legitimiert die Möglichkeit eines „Nein!“ das unterstellte Einverständnis.

## Karl Marxen studiert Jura in Hamburg.

<sup>1</sup> Günter Hopf, Ärztekammer hilft bei der Transplantation, Rheinisches Ärzteblatt 02/2000, 17.

<sup>2</sup> Eckhard Nagel, Referat auf dem 110. Deutschen Ärztetag 2007 in Münster: „Was ist der Mensch? Gedanken zur aktuellen Debatte in der Transplantationsmedizin aus ethischer Sicht“.

<sup>3</sup> Jürgen Brenn, Organspende: Ärztliches Engagement für Patienten lebenswichtig, Rheinisches Ärzteblatt 08/2010, 12.

<sup>4</sup> Deutsche Stiftung Organtransplantation, abrufbar unter „Daten und Grafiken“ unter [www.dso.de](http://www.dso.de).

<sup>5</sup> Eckhard Nagel, aaO.

<sup>6</sup> Thomas Gutmann, Für ein neues Transplantationsgesetz, 2005, 156.

<sup>7</sup> Nationaler Ethikrat, Stellungnahme „Die Zahl der Organspenden erhöhen“, 2007, 27.

<sup>8</sup> Nationaler Ethikrat (Fn. 7), 42.

<sup>9</sup> Nadine Bock, Rechtliche Voraussetzungen der Organentnahme von Lebenden und Verstorbenen, 1999, 203 ff.

<sup>10</sup> Thomas Gutmann (Fn. 6), 160.